

Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz durch die Ärztekammer für OÖ gültig ab 1. April 2023

I. Grundsätze

1. Rechtsschutz im Sinn dieser Richtlinie beinhaltet in erster Linie die rechtliche Beratung durch Juristinnen und Juristen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kammerbüros.

2. Beratung, Unterstützung und Schutz in rechtlichen Angelegenheiten durch die Ärztekammer f. OÖ. erfolgt darüber hinaus in den eingerichteten Schiedsstellen (z.B. kassenrechtliche Schiedsinstanzen, Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle, Schiedsstelle für die Gebührenaufteilung,...) nach den für diese Institutionen festgelegten Bedingungen.

3. In besonderen Fällen kann nach den Voraussetzungen und Bedingungen dieser Richtlinie einem Mitglied nach der rechtlichen Beratung durch eine Juristin/einen Juristen der Ärztekammer f. OÖ

- rechtliche Unterstützung durch Beigabe eines Vertrauensanwaltes/einer Vertrauensanwältin der Ärztekammer f. OÖ. oder
- eines von der der Ärztekammer f. OÖ ausgewählten Steuerberaters/Steuerberaterin und/oder
- die Übernahme von Gerichts- und Verfahrenskosten oder
- die Unterstützung durch einen Pauschalbetrag für die Übernahme von Gerichts-, Verfahrens- und/oder Vertretungskosten

gewährt werden.

Unter keinen Umständen sind die Kosten oder der Wert des Streitgegenstandes an sich von der Rechtsschutzdeckung umfasst.

4. Auf die Gewährung von Rechtsschutz durch den Kammervorstand, den Präsidialausschuss oder bei Gefahr in Verzug durch den zuständigen Mitarbeiter des Kammerbüros besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Rechtsschutz durch den Kammervorstand der Ärztekammer f. OÖ, den Präsidialausschuss und in Angelegenheiten des Art. IV Z. 2 dieser Richtlinie kann überdies nur unter Berücksichtigung und nach Maßgabe des für diesen Bereich vorgesehenen Budgets erfolgen. Gegen die Gewährung oder Ablehnung von Rechtsschutz ist kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zulässig, zumal es sich um eine freiwillige Leistung der Ärztekammer für Oberösterreich handelt. Es besteht keine Garantie und kein Anspruch auf den Bestand einer gegebenen Deckungszusage für die gesamte Dauer der Abwicklung eines Falles.

5. Eine Deckungszusage kann – unter Übernahme der bis zum Zeitpunkt der telefonischen oder schriftlichen Mitteilung der Beendigung der Deckung aufgelaufenen Kosten – ohne Angabe von Gründen seitens der Ärztekammer f. OÖ zurückgenommen werden. Wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Mitgliedes gegenüber der Ärztekammer f. OÖ zur Erlangung der Rechtsschutzdeckung unrichtig oder unvollständig sind oder waren, kann eine

Deckungszusage auch ex tunc zurückgenommen werden und zwar auch dann, wenn sich dadurch die Erfolgsaussichten der Causa nicht verändert haben sollten.

3. Jeder Arzt ist angehalten, für eine geeignete und ausreichende Deckung durch eine Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.

4. Rechtsschutzdeckung erfolgt aus Solidarmitteln der Berufsgemeinschaft. Aus diesem Grund sind die Gewährung und Abwicklung von Rechtsschutz an ein Mitglied an ein Antragsverfahren und die Entscheidung und Führung an Voraussetzungen und Bedingungen gebunden.

II. Antragsverfahren für Mitglieder der Ärztekammer f. OÖ.

1. Rechtsschutz durch die Ärztekammer f. OÖ ist im Einzelfall zu beantragen. Generelle Antragsvoraussetzung ist, dass der Antragsteller selbst Arzt und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag Mitglied der Ärztekammer für Oberösterreich ist.

2. Der **Antrag** ist schriftlich, unter Angabe des genauen, vollständigen Sachverhaltes bei der Ärztekammer für OÖ z.H. Frau Dr. Sylvia Hummelbrunner, M.B.L., PM.ME. einzubringen. Im Antrag ist zu bestätigen, dass die Angelegenheit nicht durch eine private Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung des Mitglieds gedeckt ist. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Eine Informationspflicht seitens der Ärztekammer f. OÖ. an das Mitglied über die Unvollständigkeit des Antrages im Sinne eines Verbesserungsauftrages gemäß des AVG besteht nicht.

III. Entscheidung – Gremien

1. Rechtsschutzanträge werden vom Kammervorstand der Ärztekammer f. OÖ unter Anwendung nachfolgender Grundsätze entschieden. Sollte die Befassung des Kammervorstandes aus Zeitgründen (z.B. Fristablauf bis zur nächsten Vorstandssitzung) nicht möglich sein, so kann der Antrag dem Präsidialausschuss zur Entscheidung mittels Präsidialbeschlusses vorgelegt werden. Wird ein Antrag mittels Präsidialbeschlusses entschieden, ist das Ergebnis der Entscheidung dem Kammervorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

2. Ist in Angelegenheiten des Art. IV Z. 2 c auch die Befassung des Präsidialausschusses aus Zeitgründen nicht mehr möglich, kann bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen der Rechtsschutz durch die zuständigen Mitarbeiter des Kammerbüros gewährt werden. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Kammerbüros hat einen Rechtsschutzdeckungsbeschluss unter Hinweis auf den Deckungsgrund laut dieser Richtlinie zu verfassen und die Angelegenheit dem Kammervorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Kammervorstand der Ärztekammer f. OÖ/Der Präsidialausschuss kann die Zusage der Kostenübernahme betragsmäßig, auf bestimmte Verfahrenshandlungen oder auf bestimmte Instanzen oder bis zu einem bestimmten Betrag beschränken. Das zuständige Entscheidungsorgan kann auch aussprechen, dass eine Kostenübernahme nur für den Fall des Obsiegens oder überwiegenden

Obsiegens oder in Strafsachen im Fall einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruches erfolgt oder dass im Fall des Abschlusses eines Vergleiches keine Rechtsschutzdeckung erfolgt.

IV. Deckungsgrundsätze

1. Rechtsschutz durch die Ärztekammer kann grundsätzlich nur in Angelegenheiten gewährt werden,

- a) die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes stehen und
- b) deren Erfolgsaussichten nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden müssen und
- c) soweit für diese Angelegenheit nicht eine Deckung durch eine Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung ganz oder auch nur zum Teil gegeben ist.

2. Kostendeckung kann gewährt werden für Rechtssachen/Verfahren:

- a) die aufgrund standespolitischer Interessen dringend geboten sind und von deren Ausgang eine größere Gruppe von Ärzten in ihrer Gesamtheit betroffen ist bzw. betroffen sein könnte.
- b) vor den kassenrechtlichen Schiedsinstanzen (Landesschiedskommission, Bundesverwaltungsgericht, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; nur im Ausnahmefall bei Verfahren vor der Paritätischen Schiedskommission.)
- c) vor den Arbeitsgerichten (egal, ob der betroffene Arzt Dienstnehmer oder Dienstgeber ist).
- d) **Keine Deckung** erfolgt daher grundsätzlich bei Streitigkeiten eines Mitgliedes
 - im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Dispositionen und deren Auswirkungen, auch wenn diese in Zusammenhang mit der ärztlichen oder standespolitischen Tätigkeit stehen, insbesondere
 - mit Firmen für Geräte, Ordinationsausstattung, KFZ oder Software im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und allfälligen Vertragsmängeln (Gewährleistungsansprüche, Lieferverzug, Schadenersatz, Irrtümer), etc.
 - Streitigkeiten/Differenzen mit selbst gewählten oder beauftragten Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsmaklern oder -vertretern, etc.
 - über Werbeverträge insb. auch Verlagsverträge, etc.
 - Streitigkeiten/Differenzen mit Vermietern, Verpächtern, Mietern und Pächtern

- Streitigkeiten/Differenzen mit Patienten und deren Angehörigen bezüglich Honorarnoten, Leistungsstörungen, Wurzelmängeln, Schadenersatzansprüchen, etc
- mit Differenzen oder Streitigkeiten von Beratern von Mitgliedern,
 - mit Steuerbehörden,
 - mit Versicherungsunternehmen oder zu Versicherungsverträgen,
 - in Verkehrsangelegenheiten, z.B. Strafverfügungen,
 - für Sanierungen und Insolvenzverfahren,
 - in Medienangelegenheiten,
 - in wettbewerbsrechtlichen, urheber- (lizenz-), marken- und musterschutzrechtlichen sowie patentrechtlichen Angelegenheiten.

3. **Rechtsschutz durch die Ärztekammer ist ausgeschlossen wenn**

- das Mitglied eine private Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die diesen Anspruch – wenn auch nur teilweise - deckt oder
- das Mitglied bereits einmal Rechtsschutzdeckung für eine Causa – egal aus welchem Rechtsbereich – erhalten hat und die Kammer eine Zahlung geleistet hat oder
- seitens eines Mitgliedes die Bestellung eines Anwaltes vor Beschlussfassung über die Gewährung von Rechtsschutz durch die Ärztekammer erfolgt oder
- das Mitglied keinen Vertrauensanwalt beauftragt und sich der beauftragte Anwalt bei Übernahme des Falles nicht der Generalvereinbarung der Ärztekammer f. OÖ unterwirft oder
- das Mitglied Rechtsschutzdeckung erst kurz vor Abschluss oder nach Abschluss (zB Vorliegen einer – wenn auch noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung) eines Falles beantragt oder
- ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie vorliegt.

In besonderen Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

V. **Selbstbehalt**

1. In jedem Fall gilt bei der Gewährung von Rechtsschutz, dass der Antragsteller für von der Ärztekammer f. OÖ geleisteten Rechtsschutzkosten (Anwaltshonorare, Gutachten, Barauslagenersätze, Gerichtskosten, Steuern, ERV-Gebühren, sonstige Kosten) einen **Selbstbehalt von 25 %** zu tragen hat.

2. Abweichend davon kann der Kammervorstand der Ärztekammer f. OÖ im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen

festlegen, dass ein niedrigerer Selbstbehalt vorgeschrieben wird oder ein Arzt für eine bestimmte Angelegenheit vom Selbstbehalt befreit wird.

Der Kammervorstand kann eine Reduktion des Selbstbehaltes oder die Befreiung davon an die Bedingung der Offenlegung des Einkommens durch das antragstellende Mitglied, allenfalls auch durch Vorlage eines Vermögensverzeichnisses knüpfen.

Als weitere Entscheidungsgrundlage für eine Reduktion des oder eine Befreiung vom Selbstbehalt wird der Kammervorstand berücksichtigen, ob es sich um ein von einer Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung deckbares oder undeckbares Risiko handelt.

3. Die gesamten Rechtsschutzkosten werden von der Ärztekammer f. OÖ vorweg bezahlt. Der Selbstbehalt wird anschließend dem Mitglied durch das Rechnungswesen der Ärztekammer für OÖ vorgeschrieben. Eine Direktverrechnung zwischen Rechtsanwalt und Arzt ist ausgeschlossen.

VI. Vertrauensanwälte

1. Wird eine Deckungszusage für rechtsanwaltschaftliche Unterstützung gewährt, werden Kosten von der Ärztekammer f. OÖ ausschließlich dann übernommen, wenn ein Vertrauensanwalt der Ärztekammer herangezogen wird. Die Vertrauensanwälte der Ärztekammer f. OÖ sind auf der Liste der Vertrauensanwälte auf der Homepage www.aekoee.at einsehbar. Ausnahmsweise ist die Beauftragung eines Nicht-Vertrauensanwaltes der Ärztekammer f. OÖ nach vorheriger Rücksprache mit der für Rechtsschutzangelegenheiten zuständigen Juristin/dem zuständigen Juristen des Kammerbüros denkbar, wenn sich der gewählte Rechtsanwalt ab dem Rechtsschutzantrag des Mitgliedes vollinhaltlich und vollumfänglich den Bedingungen der Generalvereinbarung unterwirft und diese unterfertigt dem Kammerbüro vorliegt.

2. Die Ärztekammer soll für den Landesgerichtssprengel Linz mit mindestens 4 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und für den Landesgerichtssprengel Wels mit mindestens je 2 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und die Landesgerichtssprengel Steyr und Ried mit mindestens je 1 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten entsprechende Verträge über die Abrechnung von anwaltlichen Leistungen für die Mitglieder der Ärztekammer f. OÖ (Generalvereinbarungen) abschließen. Diese Anwälte („Vertrauensanwälte“) werden verpflichtet, bei Tätigkeiten für Mitglieder der Ärztekammer f. OÖ aufgrund dieser Rechtsschutzrichtlinie ausschließlich nach den vereinbarten Tarifen lt der mit ihnen abgeschlossenen Generalvereinbarung abzurechnen und den Ärzten selbst keine weiteren Kosten in Rechnung zu stellen.

VII. Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie wurde vom Kammervorstand in seiner Sitzung am 27.2.2023 beschlossen. Sie gilt für alle Rechtsschutzanträge, die ab 1.4.2023 an die Ärztekammer f. OÖ gestellt werden.

Diese Rechtsschutzrichtlinie ersetzt jene vom 8.10.2012 (idF 2018).